



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 19. Dezember 1996, Zahl 197-920/0/e.O./1996, mit der eine **Ausgleichsabgabe** für fehlende Garagen und Stellplätze erhoben wird (Ausgleichsabgabenverordnung). Gemäß § 14 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes 1996, LGBl.Nr. 55/1996 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Ist es bei Vorhaben nach § 6 lit. a) der Kärntner Bauordnung, LGBl.Nr. 62/1996, in der derzeit geltenden Fassung bei geschlossener Bauweise oder bei Vorhaben nach § 6 lit. b) oder c) der Kärntner Bauordnung nicht möglich, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten, so wird als Ersatz für diese Stellplätze oder Garagen in Verbindung mit dem Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl.Nr. 55/1996 eine Ausgleichsabgabe nach den Bestimmungen des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz erhoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird wie folgt festgelegt:
Für mehrspurige Kraftfahrzeuge je Stellplatz S 20.000,--.

§ 3

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet (§ 13 Abs. 3 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes 1996).

§ 4

Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 1997 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 31. Juli 1995, Zahl: 167-920/0/eO/1995, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dir. Hans Werginz

Angeschlagen am: 30.12.1996

Abgenommen am: 15.01.1997